



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

60. JAHRGANG

LANGEN, 12. JANUAR 2012

NfL II 4 / 12

Bekanntmachung über die zulässigen Kraftstoffe für den Betrieb von Luftfahrzeugen mit Kolbenflugmotoren



Bekanntmachung über die zulässigen Kraftstoffe für den Betrieb von Luftfahrzeugen mit Kolbenflugmotoren

1. Die für den Betrieb eines Kolbenflugmotors geeigneten Kraftstoffe werden im Rahmen der Musterzulassung des Kolbenflugmotors festgestellt und sind damit die für den betreffenden Kolbenflugmotor zulässigen Kraftstoffe. Üblicherweise sind die für einen Kolbenflugmotor zulässigen Kraftstoffe in der für den Kolbenflugmotor verbindlichen Betriebsanweisung angegeben.

2. Die Eignung und zulässigen Betriebsbereiche eines Kolbenflugmotors für ein bestimmtes Luftfahrzeug sowie die Eignung der für den Betrieb dieses Kolbenflugmotors erforderlichen, im Luftfahrzeug eingebauten Kraftstoffanlage werden im Rahmen der Musterzulassung des Luftfahrzeuges festgestellt.

3. Der Betrieb eines Kolbenflugmotors in einem musterzugelassenen Luftfahrzeug mit einem für diesen Kolbenflugmotor oder dieses Luftfahrzeug nicht zugelassenen Kraftstoff bedeutet eine Änderung des zugelassenen Modells und erfordert nach § 5 LuftVZO eine Änderung der Musterzulassung, bzw. eine Ergänzung zur Musterzulassung, für deren Durchführung der § 13 LuftBO zu beachten ist.

4. Die ergänzende Musterzulassung ist auf der Basis der für die LBA-Musterzulassung des Kolbenflugmotors bzw. Luftfahrzeuges verbindlichen Lufttüchtigkeitsforderungen und nach einem vom LBA genehmigten Musterprüfprogramm durchzuführen. Bei der Nachweisführung sind die Vorgaben der nachfolgend aufgeführten Unterlagen zu beachten:

bei Kolbenflugmotoren:

- FAA-AC No. 20-24B vom 20.12.1985, Qualification of Fuels, Lubricants, and Additives for Aircraft Engines

bei Motorseglern

- LBA-Richtlinie I-421-MogasE-97 vom 10.12.97 für eigenstartfähige Motorsegler
- LBA-Richtlinie I-421-MogasNE-97 vom 10.12.97 für nichteigenstartfähige Motorsegler
-

bei Flugzeugen mit Musterzulassung nach FAR-Part 23, JAR-23 oder deren Vorläufer

- FAA-AC No. 23.1521-1B vom 02.03.1995, Type Certification of Automobile Gasoline in Part 23 Airplanes with Reciprocating Engines
- FAA-AC No. 23.1521-2 Change 1 vom 24.04.1996, Type Certification of Oxygenates and Oxygenated Gasoline Fuels in Part 23 Airplanes with Reciprocating Engines

5. Die Änderung der Musterzulassung eines Luftfahrtgerätes aufgrund einer nicht vom Hersteller durchgeführten ergänzenden Musterprüfung erfolgt durch die Herausgabe einer Ergänzung zur Musterzulassung (EMZ).

Die NfL II-50/98 wird hiermit aufgehoben.

Braunschweig, den 27.12.2011
Az: T33-20305-12/11

Luftfahrt-Bundesamt
im Auftrag

F e n d t